

Satzung der Stiftung „Ein Körnchen Reis“

vom 27.10.1991 in der am 15.10.1992
vom Innenminister NW genehmigten Fassung vom 13.08.1992



§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen: „Ein Körnchen Reis“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bad Honnef.

Anmerkungen:

Ziffer 1: Der Name deutet auf das Ziel besonders effektiver Hilfen als die Frucht auch bescheidener Mitteleinsätze einer kleinen Stiftung.
Ziffer 2: Der Sitz in Bad Honnef ist ein die Zuständigkeit der Stiftungsaufsichtsbehörde und des Finanzamtes begründender Rechtsbegriff, dem die erste postalische Anschrift am Wohnsitz des Stifterehepaars und der ersten Vorstandsmitglieder zugrunde liegt.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe in der Dritten Welt.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von Entwicklungshilfemaßnahmen einer anderen inländischen oder ausländischen Körperschaft oder für die Verwirklichung von Entwicklungsmaßnahmen durch eine inländische oder ausländische Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als ausländische Körperschaften oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kommen insbesondere ökumenische Nicht-Regierungs-Organisationen oder die katholische Kirche in Betracht.
4. Ziel ist die Unterstützung von örtlichen Selbsthilfe-Initiativen in der Zweidrittelwelt, die Prozesse zur Verbesserung der dortigen Lebensbedingungen in Gang setzen. Punktueller Ansatz ist eine Solidarität mit den Betroffenen in ihren Hoffnungen auf eine größere Verteilungsgerechtigkeit, auf Befreiung von menschenunwürdigen Abhängigkeiten, den Schutz der Menschenrechte, die Wahrung der kulturellen Identität und Vielfalt, gewaltfreie Entwicklungen. Konkretisiert werden kann solches zum Beispiel bei landwirtschaftlichen Kooperativen, Frauenwerkstättenarbeit, Alternativen für Straßenkinder, Bildungseinrichtungen, Zentren zur Beratung und Hilfe bei Hygieneaufklärung und Gesundheitsfürsorge, für Opfer von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Stifter und ihre Erben erhalten vorbehaltlich des § 4 Absatz 5 keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Anmerkungen:

- Bei § 2 handelt es sich um die zentrale Bestimmung des satzungsmäßigen Zwecks für die Verwendung der Stiftungsmittel.
- Ziffer 1: Die Gemeinnützigkeit der Stiftung ist vom Finanzamt Sankt Augustin festgestellt worden, das die Voraussetzungen hierfür in regelmäßigen Zeitabständen anhand der tatsächlichen Geschäftsführung überprüft und daraufhin befristet jeweils für 3 Jahre die erneute Berechtigung erteilt, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen (seit 2000, zuvor: siehe Anmerkung zu Ziffer 2). Gemeinnützig bedeutet, dass die Zuwendungen einer Allgemeinheit zugute kommen:
Beispiel: Die Finanzierung des Studiums einer bestimmten Person aus ärmsten Verhältnissen eines afrikanischen Dorfs fällt nicht darunter: Das wäre ein mildtätiger Zweck. Dass solches gleichwohl mittelbar der dortigen Gesellschaft zugute kommt, reicht deswegen nicht aus, weil der gemeinnützige Zweck wie ausdrücklich hervorgehoben unmittelbar zu verwirklichen ist.
- Ziffer 2: „Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit“ ist als gemeinnütziger Zweck in § 52 Absatz 2 Nr. 15 AO inzwischen ausdrücklich gesetzlich verankert. Dass der gemeine Nutzen sich nicht nur auf das Inland beschränkt, bedurfte einer Rechtsentwicklung. Diese war in der Steuerrechtsanwendung im Zeitpunkt der Stiftungsgründung insofern noch nicht abgeschlossen, als für dahingehende Spenden das Durchlaufprinzip galt. Spendenbescheinigungen konnten nur von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Dienststelle im Inland ausgestellt werden. Das führte bei manchen Organisationen zur Fokussierung der „Entwicklungshilfe“ auf mildtätige Verwendungen ohne dieses formale Erschweris.
Ins Ausland fließende Gelder aus steuerbegünstigten Erträgen eines Stiftungskapitals unterlagen auch nicht diesem Kontrollsystem. Das erklärt die Zurückhaltung des mit der Satzungsprüfung vom Innenministerium beauftragten Finanzministeriums. Entgegen dem Entwurf schlug die Finanzverwaltung vor, in der Satzung (zu § 2 in Ziffer 3) zu verankern, dass von der Stiftung nur inländische Körperschaften unterstützt werden können, nicht direkt solche im Ausland. Begründet wurde das gegenüber dem Innenministerium damit, dass die Stiftung von ihrer Größe her eigene Entwicklungsprojekte im Ausland selbst nicht durchziehen will und kann und vor Ort solches selbst auch nicht beaufsichtigen kann. (Die begünstigte Körperschaft hätte dann dem vorgenannten Kontrollsystem unterlegen, wenn nicht gar eigene Entwicklungsarbeit im Ausland betrieben.)
Das entsprach aber überhaupt nicht der Stiftungsidee, ausgehend von guten schon vorhandenen Projektverbindungen ins Ausland.
- Ziffer 3: Es bedurfte einer mehrstündigen Diskussion und Verhandlung mit zwei Beamten im Düsseldorfer Finanzministerium, um die Konzeption von Ziffer 3 gemäß dem Satzungsentwurf durchzusetzen. Es konnte dabei aufgezeigt werden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Fördergelder im Ausland von hier aus schwer kontrollierbar veruntreut werden, dann äußerst gering ist, wenn: grundsätzlich gar nicht vorgesehen ist, eine Einzelperson, die eine Entwicklungsarbeit für die Allgemeinheit betreibt, zu fördern. Vielmehr wird beim Empfänger ein Zusammenschluss von Personen („Körperschaft“) für die Entwicklungsziele vorausgesetzt. Das lässt dann erwarten, dass schon innerhalb dieser Organisation wechselseitige Kontrollen über derlei Verwendungen erfolgen. Je nach dem Entwicklungsstand in dem betreffenden Land stehen alsdann für solche Aktivitäten auch Rechtsformen zur Verfügung, die unserem Gemeinnützigkeits-Rechtsgebilde nahe kommen, auch mit einer Außenkontrolle dieser Organisation.
- Ziffer 4: Stiftungsziele und Hilfsansätze werden hier in so allgemeinen Formulierungen vorgegeben, dass zwar Schwerpunkte deutlich werden, jedoch satzungsrechtlich eine Ausgrenzung ganzer Bereiche vermieden wird. Damit werden künftige Satzungsänderungen wegen veränderter Hilfsstrategien (§ 12 Ziffer 1) ziemlich überflüssig. Andererseits ist offensichtlich, dass hier genannte Bereiche nicht allesamt gleichzeitig von einer so kleinen Stiftung verfolgt werden können, was zur Vermeidung einer Verzettelung in Kleinsthilfen noch nicht einmal erstrebenswert wäre. In den einzelnen Jahren wird die Stiftung da vielmehr ganz unterschiedliche Akzente setzen können. Sie kann hierfür auch einen Kriterienkatalog für Förderungen erarbeiten.
- Ziffer 5: Die selbstlose Tätigkeit der Stiftung schließt aus, dass Stiftungsmitglieder in dieser ihrer Eigenschaft Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Sie sind allesamt ehrenamtlich tätig. Bei den Mitarbeitern der Stiftung wird solcher Idealismus vorausgesetzt. Nichts anderes erleben diese immer wieder bei denjenigen Personen, die Projekte vor Ort weiter tragen.
- Ziffer 6: Auch diese Formulierung entspringt steuerrechtlichen Satzungsvorgaben und mahnt mittelbar, alle Verwaltungskosten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und sodann auf niedrigstem Level zu halten - gerade auch für Spender ein sehr wesentliches Kriterium.
- Ziffer 7: Ohne jede satzungsmäßige Verlautbarung wird einer Stiftung gesetzlich generell in § 58 Ziffer 5 AO zugestanden, dass sie „einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren“. Über eine spezifische satzungsrechtliche Regelung lässt sich solches jedoch ausschließen oder einschränken und präzisieren. Letzteres geschieht mit § 4 Ziffer 5.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 Grundbesitz: Mehrfamilienhaus in Köln – laut Anl. I
 - 1.2 Wertpapiere im Gesamtwert von ca. DM 66.000,- Anl. II
 - 1.3 zinslos vergebene Darlehen über DM 95.500,- Anl. III
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
3. Das Gebot des Absatzes 2 Satz 1 gilt nicht für die an andere gemeinnützige Körperschaften nach § 3 Absatz 1.3 vergebene Darlehen. Diese können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

Anmerkungen:

- Ziffer 1: Diese Zusammenstellung entspricht dem in die Stiftung eingebrachten Vermögen. Die zu 1.1 angesprochene Immobilie als größter Vermögensgegenstand wurde 15 Jahre später günstig verkauft. Diese Vermögensumschichtung führte zu einem entsprechend höheren Gesamtwert der zu 1.2 genannten Wertpapieranlage des Stiftungskapitals. Dafür sprachen Gründe einer praktikableren Verwaltung und eine bessere Berechenbarkeit der für den Stiftungszweck verbleibenden Einkünfte.

Ziffer 2: Geschmälert würde der reale Wert des Stiftungskapitals auch durch Geldwertverfall.

Indem das Stiftungsvermögen jährlich um die betreffende Inflationsrate fortgeschrieben wird, kann solches ähnlich vermieden werden wie zuvor bei dem Anlageschwerpunkt eines Sachwertes.

Ziffer 3: Diese Ausnahme von dem Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens, das hier für Verwendungen genutzt werden kann, hat insofern an Bedeutung verloren, als weitgehend von der hier eingeräumten Möglichkeit schon Gebrauch gemacht worden ist.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung wird bei Mittelverwendungen an nicht steuerbegünstigte Körperschaften die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Satzungszwecke durch geeignete Unterlagen (z.B. Projektbeschreibungen, Verwendungsbestätigungen) sicherstellen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
4. Für Aufwendungen für das zu verwaltende Vermögen, insbesondere die Hausverwaltung, kann eine Betriebsmittelrücklage gebildet werden, die dem Umfang der hierfür zu erwartenden Ausgaben angemessen ist.
5. Der Stiftung wird zur Auflage gemacht, nach dem Ableben der Stifter bedürftige nächste Angehörige im Sinne des § 58 Nr. 5 AO unter Beachtung der Höchstgrenzen dieser Vorschrift zu unterstützen. Solche Bedürftigkeit wird eingeschränkt auf die Voraussetzungen nach § 53 AO.

Anmerkungen:

Ziffer 1: Bei Zuwendungen an einen inländischen gemeinnützigen Verein für die Entwicklungszusammenarbeit können diese Nachweisungen von daher entfallen, weil die hier satzungsmäßige Verwendung bei diesem Verein durch die Finanzbehörde geprüft wird. Auf einem anderen Blatt steht das Interesse der Stiftung, Auskünfte zur Mittelverwendung zu erlangen.

Ziffer 2: Solange die Stiftung ohne Geschäftsführer, professionellen Abschlussprüfer oder privaten Anlageberater – wie zuvor schon ohne Hausverwalter – arbeitet, fallen - im Interesse geringer Verwaltungskosten - überhaupt keine Vergütungen an Personen an.

Ziffer 3: Hier wird nur die sogenannte Projektrücklage nach § 58 Nr. 6 AO angesprochen, für die Stiftung weniger von Bedeutung. Diese arbeitet mehr mit der „zeitnahen“ Mittelverwendung u.U. noch im Folgejahr (Verwendungsübertrag gemäß § 55 Absatz 1 Ziffer 5 AO) und bildet für die Leistungsfähigkeit der Stiftung nach Möglichkeit freie Rücklagen innerhalb der Grenzen von § 58 Ziffer 7 a AO.

Ziffer 4: Renovierungsrücklagen für die Hausverwaltung sind inzwischen entfallen. Aus Vermögenszuwächsen (durch Kurs- und Umschichtungsgewinne, nicht aus Vermögenserträgen) wird in der Jahresabschlussbilanz gegebenenfalls eine so genannte Umschichtungsrücklage (Risikopuffer) ausgewiesen, um künftige Kurs-Volatilitäten des Wertpapiervermögens und / oder eine jährliche Geldentwertungsrate ohne Beeinträchtigung des Stiftungskapitals auffangen zu können, dies nach den für die Betriebsmittelrücklage geltenden Maßstäben (AE AO zu § 55 Nr. 3 S. 3).

Ziffer 5: „Auflage“ bedeutet eine besonders starke Verlautbarung des Stifterwillens. In der Anmerkung zu § 2 Ziffer 7 ist schon auf die allgemeine Gesetzeslage für Zuwendungen an die Stifter und deren nächste Angehörige - darunter werden in der Gesetzesanwendung Kinder und Enkel der Stifter verstanden - hingewiesen worden.

Satzungsrechtlich wird nun ausgeschlossen:

eine Unterhaltung der Stifter zu deren Lebzeiten und hinsichtlich der Grabpflege nach deren Tod,

jegliche Unterhaltung von nächsten Angehörigen der Stifter noch zu Lebzeiten der Stifter,

eine „angemessene“ Unterhaltung derselben nach deren Tod. .

Was einzig bleibt, ist eine Art Notfallregelung, die im Zeitpunkt der Konzeption dieses Passus, als eine erste nachfolgende Generation gerade flügge war und eine zweite noch gar nicht geboren, den Charakter äußerster Vorsorge hatte:

Angesprochen wird hier mit § 53 AO die steuerrechtliche Definition für „mildtätige Verwendungen“ an Personen,

„1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

2. ...“ (hier werden Geringsteinkünfte definiert).

Die vorstehende Satzungsregelung besagt in dieser Konstellation: Sollten Kinder oder Enkel der Stiftung in eine solche Situation geraten, soll die Stiftung, die da und dort den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zweck verfolgt, hierauf angesprochen in diesem engen Umkreis insoweit einen mildtätigen Zweck verfolgen und helfen.

Eine direkte Konkurrenz zum eigentlichen Stiftungszweck ist damit schon deswegen nicht zu befürchten, weil solche Hilfe der Höhe nach begrenzt ist - wie schon in der Anmerkung zu Ziffer § 2 Ziffer 7 dieser Satzung aus § 58 Nr. 5 AO zitiert:

Die jährliche Höchstgrenze ist praktisch identisch mit derjenigen für die Bildung einer freien Rücklage aus dem Vermögenseinkommen der Stiftung, was für das betreffende Jahr einen Vorrang gegenüber der Bildung eines Teils dieser Rücklage begründet.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

Anmerkung:

Auch aus einer festen Fördervereinbarung für ein laufendes Projekt sind zugesagte Leistungen nicht einzuklagen. Jedem bleibt unbenommen, sich an die Stiftungsaufsicht zu wenden. Diese führt allerdings nur eine Rechtsaufsicht und achtet dabei auf die Einhaltung der Satzung, ohne einen Ermessensspielraum der Stiftungsorgane einzuschränken.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

Anmerkung:

Ziffer 1: Kuratorium wird anderweitig auch Beirat bezeichnet.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Die Stiftung wird durch einen dreiköpfigen Vorstand verwaltet.
2. Der erste Vorstand wird von den Stiftern wie folgt ernannt:
 - 2.1 Karl Dieter Sorg, 5340 Bad Honnef, Am Bierenbonnen 15 (Vorsitzender)
 - 2.2 Karl Raffauf, 5340 Bad Honnef, Auf der Helte 20 (stellvertretender Vorsitzender)
 - 2.3 Rosemarie Sorg, 5340 Bad Honnef, Am Bierenbonnen 15.
3. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.

Anmerkung:

Ziffer 2: Mit der Benennung des ersten Vorstands schon in der Satzung war die Stiftung nach ihrer Genehmigung sofort funktionsfähig. Für den ersten Vorstand sind das Stifterehepaar und ein Bekannter benannt. In den ersten 18 Jahren seit dem Bestehen der Stiftung gab es im Vorstand erst 2 Neubesetzungen, was eine große Kontinuität in der Stiftungsarbeit unterstreicht.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch dessen Vertreter – jeweils mit einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- 2.1 die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
- 2.2 die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
- 2.3 der Erlass einer Geschäftsordnung.

Anmerkung:

Ziffer 2.2: Mitgemeint ist hier in einer sinngemäßen Satzungsauslegung auch die Verwendung der Spenden.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das erste Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern des Vereins action five – Aktion 5 % für die Dritte Welt e.V., 5300 Bonn 1, Schaumburg-Lippe-Straße 6, und zwar:
 - 1.1 Martin Pape, 5300 Bonn 3, Schevastesstraße 53 (Vorsitzender)
 - 1.2 Gabriele Neugebauer, 5300 Bonn 1, Am Bleidriesch 1 (stellvertretende Vorsitzende)
 - 1.3 Anja Degen, 5300 Bonn 1, Pariser Straße 54, Zi. 249.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger.

Anmerkung:

Ziffer 1: Auch bei diesem Organ der Stiftung wirkt ein Mitglied nach 18 Jahren noch mit, im übrigen erfolgten Rekrutierungen faktisch (nicht verbindlich festgelegt) allesamt aus dem genannten Verein, zu dem die Stiftung einen sehr guten Kontakt hält.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

1. Aufgabe des Kuratoriums ist es:
 - 1.1 den Vorstand über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zu beraten,
 - 1.2 den Vorstand zu überwachen, insbesondere durch Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Jahresrechnungslegung.
2. Zur Wahrnehmung der zu Absatz 1.2 bezeichneten Aufgaben bestimmt das Kuratorium einen Kassenprüfer.

Anmerkung:

Ziffer 1: Der Kontakt zwischen den Stiftungsorganen wird u.a. über die Weitergabe von Protokollen von Vorstandssitzungen und über gemeinsame Veranstaltungen zum wechselseitigen Austausch gepflegt, dies regelmäßig beim Besuch von Gästen aus den Projekten, was dann einen besonders guten Aufschluss über die Projektarbeit geben kann.

§ 11

Beschlussfassung

Vorstand und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen – wenn nicht anders in der Satzung bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Satzungsänderung

1. Wenn sich die Verhältnisse verändern, so kann der Vorstand die Satzung mit der Stimmenmehrheit aller Mitglieder an die veränderten Verhältnisse anpassen; dabei darf der Stiftungszweck nicht in seinem Wesen verändert werden.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck mit den Stimmen aller Mitglieder beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe in der Dritten Welt zu liegen.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13

Auflösung der Stiftung

1. Die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Das bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Die durch Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls gemeinnützig sein.
2. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung oder über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14

Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fallen an solche rechtsfähige Körperschaften vergebene Darlehen, die nach ihrer Satzung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, an diese mit der Folge an, dass der Rückforderungsanspruch entfällt, wobei diese Begünstigten gehalten sind, die Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
2. Im übrigen fällt alsdann das Stiftungsvermögen an das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V. Aachen mit der Maßgabe, damit eine steuerbegünstigte unselbständige Stiftung nach kanonischem Recht der katholischen Kirche weiterzuführen mit dem Stiftungszweck nach § 2 Absatz 2 und der Auflage nach § 4 Abs. 5, Hilfsweise an eine andere steuerbegünstigte rechtsfähige Körperschaft der katholischen Kirche oder an die katholische Kirche selbst mit derselben Maßgabe und Auflage.

§ 15

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

Anmerkung:

Für die Stiftung ist das Finanzamt in Sankt Augustin zuständig, wo die Stiftung unter dem Aktenzeichen: 222/5734/0032 geführt wird.

§ 17

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Anmerkung:

Die Stiftung ist im Stiftungsregister der Bezirksregierung Köln unter der Nummer 15.2.1-28/89 eingetragen. 1989 legte diese Behörde eine Akte für „Ein Körnchen Reis“ an, als damals § 1 Ziffer 2 der Satzung noch die Errichtung einer kirchlichen Stiftung nach dem kanonischen Recht der katholischen Kirche - mit ansonsten nahezu gleich lautenden Satzungsbestimmungen - vorsah. Als der Verfahrensgang bei der eingeschalteten kirchlichen Behörde auch nach fast 2 Jahren dort noch nicht zum Abschluss gekommen war (der Satzungsentwurf schrieb in Zeiten der Ökumene die katholische Konfession für Stiftungsmitglieder keineswegs für alle Zukunft fest), wurde eine solche Stiftungsgründung nicht mehr weiter verfolgt, vielmehr § 1 Ziffer 2 neu gefasst mit der Folge einer Stiftungsaufsicht nunmehr beim Regierungspräsidenten in Köln. Auch jetzt benötigten die obligatorischen Durchgänge bei mehreren Ministerien insbesondere wegen der oben zu § 2 Ziffer 2 und 3 angemerkten Klärungen beim Finanzministerium noch ein ganzes weiteres Jahr. Dieses Ministerium gab anfängliche Bedenken sowie den Lösungsweg nicht nur dem Innenministerium zur Kenntnis, das die Überprüfung in Auftrag gegeben hatte, sondern auch dem Justiz-, Sozial- und Kultusministerium sowie der Staatskanzlei NRW, so als ob mit den Zugeständnissen zugleich Neuland betreten worden wäre.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Anmerkung:

Ausfertigung der Genehmigungsurkunde des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.10.1992 ist über den Regierungspräsidenten in Köln am 4.11.1992 dem Stifterehepaar Rosemarie und Karl Dieter Sorg förmlich zugestellt worden. Das ist nach einer Zeugung durch Stiftungsgeschäft vom 27.10.1991 der Geburtstag der Stiftung „Ein Körnchen Reis“.

Vorstehende Anmerkungen von Karl Dieter Sorg, der auch die zugrunde liegende Satzung entworfen hat